

Amtliche Bekanntmachung
vom 5. Juli 2021

Allgemeinverfügung
über das Verbot von Glas und mobilen Lausprecherboxen im Zentralen Versorgungsbereich
der Stadt Tübingen zuzüglich stadtnaher Grünanlagen von Donnerstag bis Montag von jeweils
22 bis 4 Uhr

vom 5. Juli 2021

Aufgrund von § 1 Abs. 1 und § 3, § 64 Abs. 1, § 66 Abs. 2, § 105 Abs. 1, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Mitführen von Getränkebehältnissen aus Glas im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Tübingen zuzüglich stadtnaher Grünanlagen (siehe beigefügter Lageplan) ist in den Nächten von Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils auf den darauffolgenden Tag von 22 Uhr bis 4 Uhr untersagt. Glasbehältnisse sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich benutzte Behältnisse aus Glas.
2. Vom Verbot nach Ziffer 1 ausgenommen sind Fachbehörden, städtische Fachämter, andere Hoheitsträger sowie andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der städtische Vollzugsdienst, die Polizeidienststellen, die Stadtreinigung, die Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste.
3. Das Mitführen von mobilen Lautsprecherboxen im Zentralen Versorgungsbereich der Stadt Tübingen zuzüglich stadtnaher Grünanlagen (siehe beigefügter Lageplan) ist in den Nächten von Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils auf den darauffolgenden Tag von 22 Uhr bis 4 Uhr untersagt. Mobile Lautsprecherboxen sind elektrische Geräte, mit denen ohne Nutzung einer stationären Stromquelle Musik abgespielt werden kann (beispielsweise Boom-Boxen, Getto-Blaster etc.).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffer 1 und 3 wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Die Regelungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag und enden mit Ablauf des 1. August 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 5. Juli 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

